

## **Geglückte oder verunglückte Verwaltung von Finanzvermögen in der GmbH**

Neue Grenzen in § 8b KStG durch die Rechtsprechung (Teil I)

von Dr. Arnd Stollenwerk, WP/StB und Ulf Kühnemund, WP/StB

---

Der Gewinn aus der Veräußerung von Aktien oder GmbH-Anteilen durch eine GmbH kann trotz des in § 8b KStG verankerten Grundsatzes der Steuerfreiheit steuerpflichtig sein. Dies hängt im Wesentlichen von der Tätigkeit und der Kapitalanlagepolitik der vermögensverwaltenden GmbH ab. Der folgende Beitrag beschäftigt sich in Teil 1 mit den Voraussetzungen für die Steuerpflicht sowie Belastungsunterschieden. Teil II geht für den Fall der Steuerpflicht der Frage weiterer Konsequenzen sowie des bewussten Einsatzes nach.

(...)

### **Fazit**

Eine geglückte Verwaltung von Aktien oder GmbH-Anteilen durch eine GmbH verlangt Mehrfaches:

- a) Die GmbH ist kein Finanzunternehmen i.S.d. KWG.
- b) Die GmbH ist zwar Finanzunternehmen i.S.d. KWG, aber durch die Kapitalanlagepolitik wird ein kurzfristiger Handelserfolg vermieden
- c) Zusätzlich müssen die Gesellschafter der vermögensverwaltenden GmbH bereit sein, die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilsbesitz längerfristig zu thesaurieren.

In den anderen Konstellationen droht eine „verunglückte“ Vermögensverwaltung durch die GmbH; das gilt zumindest im Vergleich zur Direktanlage.

Teil II des Beitrages geht vom kurzfristigen Eigenhandel einer als Finanzunternehmen qualifizierten GmbH aus und stellt weitere Konsequenzen sowie Fälle für einen bewussten Einsatz dar.